

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)

A. Problem und Ziel

Die Förderung der Entwicklung und Erziehung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, die Förderung der Teilhabe von Kindern, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben sind wichtige gesellschaftspolitische Ziele. Ein wichtiges Element zur Erreichung dieser Ziele ist der Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und Grundschulen.

In den letzten Jahren wurde in einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen sowie von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe der quantitative und qualitative Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter sechs Jahren erfolgreich vorangetrieben. Rechtlich begleitet wurden diese Vorhaben insbesondere durch die Einführung der entsprechenden Ansprüche von Kindern auf Förderung in der Kindertagesbetreuung.

Auch die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder wurden und werden in allen Ländern ausgebaut. Dennoch kann die Nachfrage nach wie vor nicht gedeckt werden.

Das hat zur Folge, dass Teilhabechancen für Grundschulkinder ungenutzt bleiben. Außerdem stellt dies berufstätige, arbeitssuchende oder sich in der Ausbildung befindliche Erziehungsberechtigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor große Herausforderungen. Ferner wird Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen die Fachkräftegewinnung und -sicherung erschwert.

Mit Blick auf das gesamte Bundesgebiet manifestieren sich hinsichtlich der Verfügbarkeit und Ausgestaltung von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten zwischen den Ländern und Kommunen erhebliche Unterschiede. Daher wurde im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode die Einführung eines Anspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter vereinbart. Um die Länder und Kommunen bei der Gewährleistung dieses Anspruchs zu unterstützen, sollen Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 2 Milliarden Euro zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewälti-

gungspakets (Koalitionsbeschluss vom 3. Juni 2020) wurde eine weitere Beteiligung des Bundes zur Beschleunigung des Ausbaus von Ganztagssschulen und Ganztagsbetreuung in Höhe von bis zu 1,5 Milliarden Euro beschlossen. Ende 2020 haben die Länder und der Bund mit der Unterzeichnung einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung das erste Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder gestartet, mit dem der Bund den Ländern 750 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Am 15. Dezember 2020 ist außerdem das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG) in Kraft getreten. Zusammen mit den Mitteln aus dem ersten Investitionsprogramm sollen den Ländern und Kommunen über dieses Sondervermögen Finanzhilfen des Bundes in Höhe von bis zu 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt werden.

B. Lösung, Nutzen

Der Gesetzentwurf beinhaltet

- zum 1. August 2026 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder durch Anpassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- ein Gesetz über Finanzhilfen gemäß Artikel 104c Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zur Unterstützung der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bei ihren Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur zum quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Umsetzung des Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder,
- eine Veränderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes, durch die den Ländern ab dem Jahr 2026 Finanzmittel zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt werden.

Die Ganztagsbetreuung ermöglicht eine Förderung für jedes anspruchsberechtigte Kind und trägt zu mehr Chancengerechtigkeit für die Kinder und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern bei. Der Anspruch wird insbesondere bei Frauen zu einer höheren Erwerbstätigkeit und somit zu höheren Einkommen und in der Folge zu einer besseren Altersvorsorge beitragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund:

Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden beim Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote vom Bund im Umfang von insgesamt bis zu 3,5 Milliarden Euro unterstützt. Im Jahr 2020 hat der Bundeshaushalt dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ 2,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Davon stehen bis zu 750 Millionen Euro im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ zur Verfügung. Die hieraus bis zum 31. Dezember 2021 nicht verausgabten Bundesmittel werden ebenfalls

dem Zwecke des Ganztagsfinanzhilfegesetzes zugeführt. Im Jahr 2021 stellt der Bund dem Sondervermögen weitere 1 Milliarde Euro bereit.

Zusätzlich ergeben sich befristet für den Zeitraum des Bestehens und der Abwicklung des Sondervermögens ab dem Jahr 2022 jährliche Aufwände für den Bund in Höhe von rund 1 136 880 Euro. Diese resultieren aus Personal- und Sachkosten für den Betrieb einer Geschäftsstelle zur Administration der Finanzhilfen nach Artikel 3 § 6. Ausgehend von einem Inkrafttreten im Laufe des zweiten Halbjahres 2021 werden für das Jahr 2021 Kosten in Höhe von rund 454 752 Euro angenommen. Dies entspricht 40 Prozent der durch den Regelbetrieb der Geschäftsstelle jährlich entstehenden Personal- und Sachkosten.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund ist finanziell und stellenmäßig im geltenden Finanzplan der Einzelpläne 17 und 30 auszugleichen. Dies gilt für den Mehrbedarf für die in Artikel 3 § 6 vorgesehene Geschäftsstelle.

Außerdem entstehen dem Statistischen Bundesamt durch die Regelungen betreffend die Kinder- und Jugendhilfestatistik einmalige Kosten in Höhe von 376 830 Euro sowie laufende Kosten in Höhe von 74 820 Euro p. a. Diese Kosten werden im Rahmen der bestehenden Ansätze des Einzelplans 17 finanziert.

Zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder entstehen, verringern sich gemäß Artikel 4 die Steuereinnahmen des Bundes in den folgenden Jahren um folgende Beträge:

2026: 100 Millionen Euro

2027: 340 Millionen Euro

2028: 580 Millionen Euro

2029: 820 Millionen Euro

Folgejahre: 960 Millionen Euro p. a.

Für die Länder (inklusive Kommunen):

Die von den Ländern zu tragenden Kosten entsprechen den Gesamtkosten abzüglich der durch den Bund bereitgestellten Mittel: Die gesamten Investitionskosten der Länder liegen zwischen rd. 1,383 und 3,179 Milliarden Euro. Die laufenden Betriebskosten der Länder wachsen während der Inkrafttretensphase des Rechtsanspruchs jährlich auf. Ab dem Jahr 2030 entstehen den Ländern jährliche Betriebskosten in Höhe von rd. 2,215 bzw. 3,423 Milliarden Euro. Die Unter- und Obergrenze der Investitionskosten bzw. der jährlichen Betriebskosten werden jeweils durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder bzw. den zusätzlichen Bedarf an Betreuungskapazitäten determiniert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das geplante Regelungsvorhaben der Bundesregierung kommt es bei Bürgerinnen und Bürgern zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für den Normadressaten Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 27 000 Euro aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Insgesamt entsteht für den Normadressat Verwaltung durch das Regelungsvorhaben minimal ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 4,9 Milliarden Euro und ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,2 Milliarden Euro. Maximal ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung insgesamt in Höhe von 6,7 Milliarden Euro und einem laufenden jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 4,4 Milliarden Euro zu rechnen.

Für die Bundesverwaltung ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 6,9 Millionen Euro sowie einem jährlichen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 127 000 Euro zu rechnen.

Die Bundesländer (inklusive Kommunen) sind mindestens mit einer einmaligen Belastung in Höhe von 4,8 Milliarden Euro und einem jährlichen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,2 Milliarden Euro betroffen. Die maximale Belastung der Bundesländer (inklusive Kommunen) wird auf 6,7 Milliarden Euro einmalig und einem jährlichen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 4,4 Milliarden Euro geschätzt. Die Unter- und Obergrenze des einmaligen und laufenden Erfüllungsaufwands wird jeweils durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder bzw. den zusätzlichen Bedarf an Betreuungskapazitäten determiniert.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Bundesländer (inklusive Kommunen) wächst aufgrund der stufenweisen Einführung des Anspruchs auf ganztägige Förderung jährlich auf und wird erst ab dem Jahr 2030 in voller Höhe wirksam.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	Min: 3.175.716 Max: 4.383.684
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	127
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	Min: 3.175.589 Max: 4.383.556
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	Min: 4.851.468 Max: 6.692.268
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	6.908
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	Min: 4.839.500 Max: 6.685.360

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 2. Juni 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur ganz täglichen Förderung
von Kindern im Grundschulalter
(Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
und das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 1005. Sitzung am 28. Mai 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der
als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung
von Kindern im Grundschulalter
(Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist
gleich lautend mit der Bundestagsdrucksache 19/29764.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter –
Ganztagsförderungsgesetz (NKR-Nr. 5858, BMFSFJ)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand:	geringfügig
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: davon aus Informationspflichten:	27.000 Euro 27.000 Euro
Verwaltung Bund Einmaliger Erfüllungsaufwand: Jährlicher Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand bei Untergrenze von 820.000 Plätzen: bei Obergrenze von 1.132.000 Plätzen: Einmaliger Erfüllungsaufwand: bei Untergrenze von 820.000 Plätzen: bei Obergrenze von 1.132.000 Plätzen:	6,9 Mio. Euro 127.000 Euro 4,8 Mrd. Euro 6,7 Mrd. Euro 3,2 Mrd. Euro 4,4 Mrd. Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 27.000 Euro dar.
Evaluierung Ziel:	Das Ressort wird das Regelungsvorhaben im Jahr 2029 evaluieren. Das Ziel des Gesetzes ist der Ausbau der Ganztagsbetreuung durch die Anhebung der Beteiligungsquote im Grundschulbereich von ca. 50% auf 70% durch die Einrichtung von mindestens 820.000 neuen Ganztagsbetreuungsplätzen bis August 2028. Ziel der Evaluierung ist die Prüfung, in welchem Umfang die

Kriterien/Indikatoren:	Beteiligungsquote im Grundschulbereich tatsächlich erhöht worden ist.
Datengrundlage:	Vorher-Nachher-Vergleich der Beteiligungsquote
Nutzen des Vorhabens	Angepasste Kinder- und Jugendhilfestatistik
Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben: Die Ganztagsbetreuung ermöglicht eine Förderung für jedes anspruchsberechtigte Kind und trägt zu mehr Chancengerechtigkeit für die Kinder und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern bei. Der Anspruch wird insbesondere bei Frauen zu einer höheren Erwerbstätigkeit und somit zu höheren Einkommen und in der Folge zu einer besseren Altersvorsorge beitragen.	
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. Dem NKR stand für die Prüfung der Erfüllungsaufwände nur ein extrem kurzes Zeitfenster zur Verfügung.	

II. Im Einzelnen

Der Gesetzentwurf sieht die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf Ganztagsförderung für Grundschulkinder vor, die ab dem Schuljahr 2025/2026 die erste Klassenstufe besuchen. Dazu wird das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) angepasst. Um die Datenlage zur Ganztagsbetreuung und ganztätigen Bildung von Grundschulkindern zu verbessern und die Evaluierung zu ermöglichen, wird mit dem Gesetz auch eine Pflicht zur Erhebung statistischer Daten umgesetzt.

Ein Gesetz über Finanzhilfen soll Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bei ihren Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur unterstützen, damit der quantitative und qualitative Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote vorangetrieben werden und der Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder bis zum August 2028 umgesetzt werden kann. Für die Länder entstehen somit Aufwände für die Investitionen in die Betreuungsinfrastruktur und den laufenden Betrieb sowie auch die Mittelbewirtschaftung.

Die Umsatzsteuerverteilung wird durch eine Änderung des Finanzausgleichgesetzes zu Lasten des Bundes verändert. Damit werden den Ländern Finanzmittel zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt, damit diese den Betrieb der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote leisten können.

Um das bereitgestellte Sondervermögen von insgesamt bis zu 3,5 Milliarden Euro bewirtschaften und die Mittelverwendung durch die Länder überprüfen zu können, richtet der Bund für einen befristeten Zeitraum von 7,5 Jahren eine Geschäftsstelle ein.

II.1. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ändert sich nicht.

Wirtschaft

Den jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft schätzt das Ressort nachvollziehbar auf ca. 27.000 Euro. Dieser ergibt sich aus der Informationspflicht für die Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft, künftig ein zusätzliches Merkmal hinsichtlich der Klassenstufe der Kinder für die Kinder- und Jugendhilfestatistik zu erheben und zu übermitteln (Fallzahl: 38.710, Lohnsatz 42,56 Euro pro Stunde, 1 Minute im Einzelfall; Werte stammen aus der OnDEA-Datenbank, ehemals Web-SKM).

Verwaltung

Bund

Der jährliche Aufwand für die Verwaltung des Bundes liegt bei 127.000 Euro. Etwa 75.000 Euro jährlich entstehen im Zusammenhang mit der Durchführung der Statistik durch das Statistische Bundesamt (Qualitätssicherung, Analyse und Veröffentlichung 1.734 Stunden jährlich, Lohnsatz 43,40 Euro pro Stunde). Weitere 52.000 Euro entstehen durch die Erfüllung der Berichtspflicht an den Bundestag über den qualitativen und quantitativen Stand des Förderangebotes (Personalkosten: 720 Stunden jährlich, Lohnsatz 65,40 Euro, zzgl. Sachkosten für die Berichterstellung von 5.000 Euro jährlich).

Der einmalige Aufwand für die Verwaltung des Bundes liegt bei 6,9 Mio. Euro und ergibt sich mit ca. 6,5 Mio. Euro fast ausschließlich aus der geplanten Geschäftsstelle des Bundes, die für den Zeitraum der Förderdauer eingerichtet wird. Zehn Mitarbeiter sollen die Mittelverwendung prüfen und das Sondervermögen des Bundes für den Ganztagsausbau bewirtschaften (Einzelfalldauer: 1.600 Stunden pro Mitarbeiter, durchschnittlicher Lohnsatz für die Bundesverwaltung: 38,80 Euro pro Stunde, zzgl. Sachkosten von 25.000 pro Jahr und Mitarbeiter für die Förderdauer von 7,5 Jahren). Hinzu kommen ca. 377.000 Euro beim Statischen Bundesamt (StBA) für die Konzeption, den Aufbau des Produktionssystems, Qualitätssicherung und die Vorbereitung der Erhebungsunterlagen (Zeitaufwand 5.762 Stunden, Lohnsatz 65,40 Euro pro Stunde).

Länder und Kommunen

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder ergibt sich hauptsächlich aus der Schaffung der zusätzlichen Betreuungsplätze bis zum August 2028 (einmaliger Aufwand) und aus dem laufenden Betrieb dieses Angebots (laufender Aufwand). Für die Schätzung des Erfüllungsaufwands der vollständigen Umsetzung des Rechtsanspruchs für die Klassenstufen 1 bis 4 wurden jeweils eine Obergrenze und eine Untergrenze an zusätzlichen Betreuungsplätzen für Grundschulkinder gesetzt. Die Obergrenze von 1.132.000 Plätzen sowie die Untergrenze von 820.000 Plätzen sind aus einer Studie des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) aus dem Jahr 2019 abgeleitet und wurden vom StBA als Basis für die Berechnungen herangezogen, da es zum genauen Umfang der neu zu schaffenden Plätze zum Zeitpunkt des Kabinettsbeschlusses noch kein Verhandlungsergebnis zwischen Bund und Ländern gab bzw. gibt. Abgeleitet aus bisherigen Strukturen nimmt das DJI an, dass 80% der zusätzlichen Ganztagskapazitäten im Bereich eines schulischen Ganztagsangebots umgesetzt wird (gebundene, teilgebundene und offene Ganztagschulen). Die übrigen 20% der zusätzlichen Ganztagskapazitäten entfallen auf Horte, wobei diese Plätze je zur Hälfte als Neubau oder Erweiterungsbau umgesetzt werden.

Die Zahlen, auf der die vom BMFSFJ genutzten Projektionen des DJI basieren, sind wegen der Heterogenität der verfügbaren Statistiken der Länder mit einigen Unsicherheiten behaftet. Das Rechenmodell und die getroffenen Annahmen an sich sind jedoch plausibel.

Der einmalige Aufwand für die Verwaltung der Länder liegt bei 4,8 Mrd. Euro (Untergrenze) bzw. 6,7 Mrd. Euro (Obergrenze). Dieser ergibt sich fast ausschließlich aus den geplanten Investitionen in die Bildungsinfrastruktur:

Quantifizierung Untergrenze

Betreuungsform	Anzahl Plätze	Kosten pro Platz	Kosten
Hort (Neubau)	82.000	18.000 €	1.476.000.000 €
Hort (Erweiterungsbau)	82.000	9.000 €	738.000.000 €
Ganztagsschule	656.000	4.000 €	2.624.000.000 €
	820.000		4.838.000.000 €

Quantifizierung Obergrenze

Betreuungsform	Anzahl Plätze	Kosten pro Platz	Kosten
Hort (Neubau)	113.200	18.000 €	2.037.600.000 €
Hort (Erweiterungsbau)	113.200	9.000 €	1.018.800.000 €
Ganztagsschule	905.600	4.000 €	3.622.400.000 €
	1.132.000		6.678.800.000 €

Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 5,4 Mio. Euro durch die länderseitige Bewirtschaftung und Auszahlung der Finanzmittel innerhalb des 7,5-jährigen Förderzeitraum. Das Ressort schätzt, dass hierfür zusätzliches Personal notwendig sein wird – eine halbe Stelle pro Bundesland im gehobenen Dienst (Personalkosten: 3,9 Mio. Euro gesamt – Annahmen 8h pro Tag/ 200 Tage pro Jahr, 40,80 Euro pro Stunde gD; Sachkosten: 12.500 Euro pro Stelle bzw. 1,5 Mio. Euro für den gesamten Förderzeitraum).

Schließlich entsteht Aufwand in den 14 Statistischen Landesämtern von insgesamt ca. 1,1 Mio. Euro für die erstmalige Umsetzung der zusätzlichen statistischen Erhebungsmerkmale in der Kinder- und Jugendhilfestatistik (Erhebung über Kinder in den Klassenstufen 1-4 und tätige Personen in den Tageseinrichtungen). Aufgrund der kurzfristig beauftragten Schätzung wurde der Aufwand anhand vergleichbarer Prozesse und Zeitansätze des StBA für die Konzeption, den Aufbau des Produktionssystems, Qualitätssicherung und die Vorarbeiten zur ersten Erhebung geschätzt (Einzelfallaufwand: 2.002 Stunden, Lohnsatz 40,80 Euro pro Stunde).

Der jährliche Aufwand für die Verwaltung der Länder liegt bei 3,2 Mrd. Euro (Untergrenze 820.000 Grundschüler) bzw. 4,4 Mrd. Euro (Obergrenze 1.132.000 Grundschüler). Dieser ergibt sich fast ausschließlich aus dem Betrieb der neuen Ganztagsangebote. Die Betriebskosten für den einzelnen Platz wurden nachvollziehbar ermittelt, indem die 3,76 Stunden täglich, die nicht bereits durch den Unterricht abgedeckt sind, mit 195 Schultagen und 55 Ferientagen im Jahr und einem Betreuungsschlüssel von 1:12 hochgerechnet wurden. Der jährliche Zeitaufwand pro Grundschulkind von 97,77 Stunden bei einem Durchschnittslohnsatz von 39,60 Euro ergibt unter Annahme der jeweiligen Ober- und Untergrenze die oben genannten jährlichen Erfüllungsaufwände.

Hinzu kommen jährlich 315.000 Euro für die Verwaltung der Länder im Zusammenhang mit den zusätzlichen statistischen Erhebungen. Davon entfallen 306.000 Euro auf die 14 Statistischen Landesämter. Auch hier entfiel aufgrund der kurzfristig beauftragten Schätzung die Einbeziehung der statistischen Landesämter, und der Aufwand wurde anhand vergleichbarer Prozesse und Zeitansätze des StBA für die jährliche Datengewinnung, Datenaufbereitung

und die Veröffentlichung der Landesergebnisse geschätzt (Einzelfallaufwand: 536 Stunden, Lohnsatz 40,80 Euro pro Stunde). Weitere Aufwände von knapp 9.000 Euro entstehen durch die 18.884 Tageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft, die von den statistischen Landesämtern befragt werden. Die angesetzten Zeitaufwände- und Lohnkostensätze stammen aus der OnDEA-Datenbank des StBA (Einzelfalldauer: 1 Minute, Lohnsatz 28,18 Euro pro Stunde).

II.2 „One in one out“-Regel

Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 27.000 Euro dar.

II.3 Evaluierung

Das Ressort wird das Regelungsvorhaben im Jahr 2029 evaluieren.

Das Ziel des Gesetzes ist der Ausbau der Ganztagsbetreuung durch die Anhebung der Beteiligungsquote im Grundschulbereich von ca. 50% auf 70% durch die Einrichtung von mindestens 820.000 neuen Ganztagsbetreuungsplätzen bis August 2028. Ziel der Evaluierung ist die Prüfung, in welchem Umfang die Beteiligungsquote im Grundschulbereich tatsächlich erhöht worden ist.

Indikatoren: Vorher-Nachher-Vergleich. Zur Überprüfung der Wirksamkeit wird der Ausbau der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder im Rahmen des mit den Finanzhilfen des Bundes unterstützten Infrastrukturausbaus und im Zusammenhang mit der Entwicklung der Beteiligungsquote an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Grundschulkinder betrachtet.

Durch die im Gesetz enthaltenen Änderungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik wird eine Datengrundlage für die Evaluierung geschaffen.

II.4 Nutzen des Vorhabens

Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben:

Die Ganztagsbetreuung ermöglicht eine Förderung für jedes Kind und führt dadurch zu mehr Chancengerechtigkeit für die Kinder und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Eltern. Der Anspruch wird insbesondere bei Frauen zu einer höheren Erwerbsquote und somit zu besseren Einkommen und in der Folge zu höheren Renten beitragen.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dem NKR stand für die Prüfung der Erfüllungsaufwände nur ein extrem kurzes Zeitfenster zur Verfügung.

Dr. Johannes Ludewig

Vorsitzender

Dr. Thea Dückert

Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1005. Sitzung am 28. Mai 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 24 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a sind in § 24 Absatz 4 Satz 1 die Wörter „Beginn der fünften“ durch die Wörter „Ende der vierten“ zu ersetzen.

Folgeänderungen:

In Artikel 2 ist § 24 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind in Absatz 4 Satz 1 die Wörter „Beginn der fünften“ durch die Wörter „Ende der vierten“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 sind in Absatz 5 Satz 1 die Wörter „Beginn der fünften“ durch die Wörter „Ende der vierten“ zu ersetzen.

Begründung:

In Thüringen und in den anderen Ländern, die den Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung im Schulgesetz geregelt haben oder gegebenenfalls regeln wollen, entsteht durch die vorgesehene Regelung gegebenenfalls eine Betreuungslücke für die Zeit zwischen der Zeugnisausgabe in Klassenstufe 4 der Grundschule und dem Beginn des fünften Schuljahres. So legt der § 2 Absatz 2 ThürKigaG fest, dass Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung haben. Dieser Anspruch gilt mit dem Besuch eines Schulhortes nach § 10 Absatz 2 ThürSchulG als erfüllt.

Mit Übergabe des Schuljahreszeugnisses der Klassenstufe 4 endet der Bildungsgang Grundschule und somit auch der Anspruch auf die Förderung in einem Schulhort nach § 10 Absatz 2 ThürSchulG. Damit korrespondiert auch die Elternbeteiligung an den Kosten der Hortbetreuung nach § 16 Satz 1 ThürSchulG, § 2 Absatz 1 Satz 2 ThürSchFG in Verbindung mit Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung.

Mit der geplanten Fassung von § 24 Absatz 4 SGB VIII soll ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung bis zum Beginn der fünften Klasse eingeführt werden. Würde das GaFöG in der vorliegenden Form beschlossen, müsste nach derzeitiger Rechtslage der im SGB VIII geregelte Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für die Zeit der Sommerferien im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt werden.

Damit wären für die betroffenen Kinder (in Thüringen ca. 18 000) Kinder für die Zeit der Sommerferien ein zusätzliches Ganztagsangebot nach Kinder- und Jugendhilferecht zu schaffen.

Die Kinder- und Jugendhilfe verfügt jedoch weder über die personellen noch sächlichen Voraussetzungen, um diesen Anspruch zu erfüllen. Auch deren Schaffung wäre in Thüringen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigen, da der Ausbau lediglich für sechs Wochen in den Sommerferien benötigt werden würde.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 24 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a sind in § 24 Absatz 4 Satz 2 das Wort „Werktagen“ durch die Wörter „den Wochentagen Montag bis Freitag, soweit es sich nicht um gesetzliche Feiertage handelt,“ und das Wort „Stunden“ durch das Wort „Zeitstunden“ zu ersetzen.

Begründung:

Zwar geht aus der Begründung hervor, dass mit dem Ausdruck „Werktage“ hier nur die Wochentage von Montag bis Freitag gemeint sind, soweit es sich nicht um gesetzliche Feiertage handelt. Der Gesetzeswortlaut sollte aber, wo immer dies im Vorhinein möglich ist, aus sich heraus verständlich formuliert werden. Da der Begriff „Werktag“ im allgemeinen Sprachgebrauch den Samstag/Sonnabend einschließt, wäre der Wortlaut für sich genommen missverständlich. Dies kann durch die beantragte Änderung unschwer vermieden werden.

Die Verwendung des Begriffs „Zeitstunden“ dient der Rechtsklarheit. Weil der Rechtsanspruch auch durch schulische Angebote erfüllt werden kann und weil eine Unterrichtsstunde in der Regel nicht einer Zeitstunde entspricht, ist eine entsprechende begriffliche Nachschärfung erforderlich.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 24 Absatz 4 Satz 3 bis 5 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a ist § 24 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 sind die Wörter „Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.“ durch die Wörter „Ganztagsangebote unter schulischer Aufsicht als erfüllt.“ zu ersetzen.
- b) Die Sätze 4 und 5 sind durch folgenden Satz zu ersetzen:
„Die Länder können durch Landesgesetz das Nähere zur Ausgestaltung der anspruchserfüllenden Angebote und eine Schließzeit bestimmen.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Umformulierung dient der Erhaltung der vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten für Grundschulkinder. Nach der im Gesetzentwurf enthaltenen Formulierung des § 24 Absatz 4 SGB VIII wären bestimmte länderspezifische Angebote – etwa die bayerischen Mittagsbetreuungen – nicht zweifelsfrei anspruchserfüllend.

Die Kommunen können nicht gänzlich auf diese Säule der Schulkindbetreuung verzichten, da eine Vielzahl von Kindern in länderspezifischen Angeboten betreut wird (in Bayern: 90 000 Kinder).

Über eine Länderöffnungsklausel sollten die Einzelheiten der Ausgestaltung des Rechtsanspruchs den Ländern überlassen bleiben, vor allem, um vorhandene Strukturen zu erhalten.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 24 Absatz 4 Satz 7 – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a ist dem § 24 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„Kinder, die zu Beginn der Schulpflicht von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt wurden, aber in schulischen Vorbereitungsklassen (Vorklassen) gefördert werden, gelten als Kinder, die die erste Klassenstufe besuchen.“

Begründung:

In manchen Ländern, unter anderem Hessen, können Kinder, die zu Beginn der Schulpflicht körperlich, geistig oder seelisch noch nicht so weit entwickelt sind, dass sie am Unterricht mit Erfolg teilnehmen können und deshalb von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt wurden, auf Antrag der Eltern in schulische

Vorbereitungsklassen (Vorklassen) aufgenommen werden. Da es sich bei den Vorklassen um schulische Förderangebote handelt, endet mit der Aufnahme in sie der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 24 Absatz 3 SGB VIII. Andererseits besuchen diese Kinder noch nicht die erste „Klassenstufe“. Um hier keine Lücke entstehen zu lassen, muss für die Zwecke des Bestehens des Anspruchs nach § 24 Absatz 4 SGB VIII fingiert werden, dass es sich um Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 handelt.

5. Zu Artikel 3 allgemein

Die Absicht des Bundes, ein Sondervermögen von 3,5 Milliarden Euro zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zur Verfügung zu stellen, wird begrüßt. Die Ausgestaltung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG) in Artikel 3 des Gesetzentwurfs erscheint jedoch nicht geeignet, den Platzausbau wirksam voranzutreiben.

Um den quantitativen und qualitativen Ausbau in den Kommunen wirklich zu beschleunigen, sollten die einzelnen finanziellen Zuschnitte (Basis-, Bonus-, Beschleunigungsmittel) aufgelöst und die Bund-Länder-Vereinbarung auf eine Grundsatzvereinbarung zum zweckentsprechenden Mitteleinsatz beschränkt werden.

Es wurden zwar bereits Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder (sogenannte Beschleunigungsmittel) zur Verfügung gestellt. Der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern hat dabei aber zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen geführt. Bislang können die Basismittel von den Ländern weder gebunden noch abgerufen werden. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass die Schaffung neuer Plätze bis zum 31. Dezember 2021 ausgeschlossen ist. Das bedeutet, dass allenfalls zeitlich schnell realisierbare, qualitative Verbesserungen zu erreichen sind. Die Mittel fehlen dann für die notwendige Schaffung neuer Plätze. Die vom Bund vorgesehenen 3,5 Milliarden Euro können so nur zum Teil tatsächlich verausgabt werden.

Auf die Unterteilung in Basis- und Bonusmittel sollte daher verzichtet werden. Zur Beschleunigung der Schaffung neuer Betreuungsplätze sollte der Bund den Ländern die verbleibenden 2,75 Milliarden Euro sowie den Anteil der 0,75 Milliarden Euro der sogenannten „Beschleunigungsmittel“, die nicht rechtzeitig gebunden werden, insgesamt durch entsprechende Änderungen im GaFinHG zur Verfügung stellen. Hierbei sollte auf den erneuten Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Vermeidung weiterer Verzögerungen verzichtet werden. Stattdessen sollte grundlegend vereinbart werden, dass die Länder die Bundesmittel zweckentsprechend einsetzen, eventuell verbunden mit einer Berichtspflicht.

6. Zu Artikel 3 (§ 2 Satz 1 und
Satz 3 GaFinHG)

In Artikel 3 ist § 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Angabe „2027“ durch die Angabe „2028“ zu ersetzen.
- b) In Satz 3 ist die Angabe „2028“ durch die Angabe „2029“ zu ersetzen.

Begründung:

Die die Förderfähigkeit von Maßnahmen, deren Abrechnung sowie die Fördermittelverteilung betreffenden Fristen wurden aus dem Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 16. April 2021) in den Gesetzentwurf der Bundesregierung übertragen.

Da laut Gesetzentwurf der Rechtsanspruch nunmehr erst zum 1. August 2026 in Kraft treten soll, sind auch diese Fristen um ein Jahr nach hinten anzupassen.

7. Zu Artikel 3 (§ 3 Satz 2 GaFinHG)

In Artikel 3 sind in § 3 Satz 2 nach dem Wort „Sanierung“ die Wörter „und die Ausstattung“ einzufügen.

Begründung:

Für den qualitativen und quantitativen Ausbau der Ganztagsangebote sind sowohl Investitionen in Baumaßnahmen als auch in die Ausstattung erforderlich. Um Investitionen zu ermöglichen, den jeweiligen Bedarfen vor Ort in vollem Umfang Rechnung tragen, ist es erforderlich, dass die Fördermittel auch für Ausstattungsinvestitionen zur Verfügung stehen. Die vorgesehenen Fristen im Zusammenhang mit den Bonusmitteln sind zudem so kurz, dass die alleinige Fokussierung auf Investitionen in Baumaßnahmen im Jahr 2021 dazu führen, dass Bonusmittel voraussichtlich überhaupt nicht in Anspruch genommen werden können. Im Rahmen der bereits zur Verfügung stehenden Fördermitteln des Bundes für Investitionen in den beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder finden auch Ausstattungsinvestitionen entsprechende Berücksichtigung.

8. Zu Artikel 3 (§ 3 Satz 2 und
Satz 3 GaFinHG)

In Artikel 3 ist § 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter „dient, soweit dadurch zusätzliche Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen werden.“ durch das Wort „dient.“ zu ersetzen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

§ 3 GaFinHG knüpft die Verwendung der Mittel an Investitionen, die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dienen, soweit dadurch zusätzliche Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen werden. Unter zusätzlichen Plätzen werden solche verstanden, die neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden.

Diese, offenbar aus dem Bundesprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung übernommene Formulierung führt den Fördergegenstand des „qualitativen Ausbau“ äußerst eng und ist insbesondere für die Förderung von Sanierungsmaßnahmen in Schulgebäuden nicht tauglich. In Länder, die aufgrund erheblicher eigener Anstrengungen in der Vergangenheit bereits über vergleichsweise hohe Betreuungsquoten verfügen, wird der Fokus vermehrt auf der qualitativen Verbesserung der Betreuungssituation liegen. Dies setzt aber keineswegs immer eine räumliche Erweiterung der Schule oder Horteinrichtung voraus.

Folgerichtig ist auch in der bereits beschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder die Verwendung der Finanzhilfen nicht an die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze oder zusätzlicher Raumkapazitäten der Betreuungsumgebung geknüpft.

9. Zu Artikel 3 (§ 4 GaFinHG)

In Artikel 3 ist § 4 wie folgt zu ändern:

- a) Die Angabe „höchstens 50“ ist durch die Angabe „höchstens 90“ zu ersetzen.
- b) Nach den Wörtern „die Länder“ sind die Wörter „einschließlich der Träger förderfähiger kommunaler Bildungsinfrastrukturen“ einzufügen.
- c) Die Angabe „mindestens 50“ ist durch die Wörter „mindestens zehn“ zu ersetzen.

Begründung:

Länder und Kommunen haben in den zurückliegenden Jahren bereits erheblich in den quantitativen und qualitativen Ausbau der Ganztagsangebote für Grundschulkinder investiert. Eine Förderquote von 50 Prozent durch die Bundesmittel belastet die Haushalte von Ländern und Kommunen zusätzlich. Sie stellt keine attraktive Förderquote dar, um die gewünschten Investitionen zu fördern. Im damaligen Investitionsprogramm des Bundes „Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung“ betrug die Förderquote ebenfalls 90 Prozent. Im Rahmen der bisherigen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern haben die Länder bisher die Forderung nach einer Förderquote von 90 Prozent vertreten.

Nach dem GaFinHG beteiligen sich die Länder mit 50 Prozent an den förderfähigen Ausgaben. Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs haben die Länder diese Mittel vollständig aus ihren Haushalten bereitzustellen, was nicht akzeptabel ist. Vielmehr sind die aller öffentlichen und freien Träger förderfähiger kommunaler Bildungsinfrastrukturen auf den Anteil der Länder anzurechnen.

10. Zu Artikel 3 (§ 4 Satz 2 – neu – GaFinHG)

In Artikel 3 ist dem § 4 folgender Satz anzufügen:

„Die Eigenmittel freier Träger können auf den Finanzierungsanteil der Länder angerechnet werden.“

Folgeänderung:

In Artikel 3 sind in § 7 Absatz 2 in Satz 1 nach dem Wort „Gemeindeverbände“ die Wörter „sowie der freier Träger von Schulen und Tageseinrichtungen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch“ einzufügen.

Begründung:

Die freien Träger von Schulen und Tagesstätten für Kinder mit Ganztagsangeboten für Grundschulkinder werden zum Beispiel durch die Privatschulfinanzierung des Landes finanziert. Bei den Eigenmitteln freier Träger handelt es sich deshalb mittelbar ebenfalls um Landesmittel. Außerdem tragen die Angebote der freien Träger zur Erfüllung des Rechtsanspruches bei. Deshalb sind die Eigenmittel freier Träger als öffentlicher Finanzierungsbeitrag der Länder anzuerkennen.

Im Rahmen des Investitionsprogrammes zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder werden die Eigenmittel freier Träger im Gegensatz zum „DigitalPakt Schule“ bisher vom Bund als nicht anerkennungsfähig erachtet. Die Bundesregierung begründet dies damit, dass die dem „DigitalPakt Schule“ zugrundeliegende Verwaltungsvereinbarung eine entsprechende Klausel enthält. Eine Klarstellung im Rahmen des hier vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens ist deshalb erforderlich.

11. Zu Artikel 3 (§ 5 Absatz 2 GaFinHG)

Der Bundesrat fordert, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 5 Absatz 2 GaFinHG dahingehend geändert wird, dass die Bonusmittel grundsätzlich den Basismitteln zugeordnet werden und somit allen Ländern nach Königsteiner Schlüssel zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Der Erhalt von Bonusmitteln ist an die Inanspruchnahme von Basismitteln nach § 1 Absatz 2 GaFinHG (Verteilung der Mittel vergleiche Artikel 3 § 5 Absatz 1 GaFinHG, Thüringen: 52 642 200,00 Millionen Euro) noch im Jahr 2021 (Frist: 31. Dezember 2021) geknüpft.

Die Inanspruchnahme von Basismitteln im Jahr 2021 ist unmöglich, da weder das Gesetzgebungsverfahren für das GaFinHG abgeschlossen ist, noch eine Bund-Länder-Vereinbarung nach § 10 GaFinHG ausgehandelt

und In Kraft getreten ist und auch keine landesrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines Förderprogrammes vorliegen (unter anderem Erarbeitung einer Förderrichtlinie, Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen). Darüber hinaus wären auch bei den Schulträgern die entsprechenden haushaltsrechtlichen, organisatorischen und planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung von Investitionsvorhaben zu schaffen. Dies alles ist nicht im Jahr 2021 parallel zur Umsetzung des Förderprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau umsetzbar.

Die vorgesehene Regelung birgt die Gefahr, dass Länder unter Umständen die Bonusmittel nicht in Anspruch nehmen können.

12. Zu Artikel 3 (§ 5 Absatz 2 Satz 1,
Satz 2,
Satz 3 und
Satz 4 GaFinHG)

In Artikel 3 ist § 5 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Angabe „nach § 1 Abs. 3“ ist zu streichen.
 - bb) Die Wörter „werden, die bis zum 31. Dezember 2021 Basismittel nach § 1 Absatz 2 abgerufen haben.“ sind durch das Wort „werden.“ zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Sie werden nach demselben Schlüssel wie die Basismittel auf die Länder verteilt.“
- c) Satz 3 und 4 sind zu streichen.

Begründung

§ 4 Absatz 2 GaFinHG knüpft die Inanspruchnahme von Bonusmitteln an den bis zum 31. Dezember 2021 erfolgten Abruf der Basismittel.

Unter Berücksichtigung der noch verbleibenden Zeit für die Verhandlung der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung, der Schaffung der entsprechenden Fördergrundlagen in den Ländern, der Implementierung der Förderverfahren sowie der Umsetzung der Antrags- und Bewilligungsverfahren ist zu vermuten, dass in der überwiegenden Zahl der Länder eine Inanspruchnahme der Bonusmittel weitestgehend ausgeschlossen sein dürfte.

Grundsätzlich wird die Kopplung der Bonusmittel an die Bewilligung der Basismittel daher als nicht zielführend betrachtet. Vielmehr sollte auch dieses Budget in Höhe von 750 Millionen Euro nach dem Königssteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden.

13. Zu Artikel 3 (§ 8 GaFinHG)

Der Bundesrat stellt fest, dass die vorgesehenen Statistik- und Berichtspflichten sowie der Mittelabruf und die Mittelbewirtschaftung erheblichen Verwaltungsaufwand auf Länderseite und analog bei den Kommunen auslösen. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren, diesen Mittelbedarf der Länder und Kommunen ebenfalls in den Finanzierungszusagen zu berücksichtigen.

Begründung:

Der Bund wird für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ab 2022 eine eigene Geschäftsstelle einrichten und veranschlagt dafür Personal- und Sachkosten in Höhe von jährlich circa 1,14 Millionen Euro. Die entstehenden Kosten der Länder und Kommunen werden im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.

14. Zu Artikel 3 (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GaFinHG)

In Artikel 3 ist in § 10 Absatz 1 Satz 2 die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Eine pauschale Aufnahme einer Mindestfördersumme trägt den länderspezifischen Bedarfen keine Rechnung. Insbesondere Ausstattungsinvestitionen und weniger umfangreiche Baumaßnahmen sind so von einer Förderung möglicherweise ausgeschlossen.

Den Ländern ist deshalb in eigener Verantwortung und in Kenntnis der Investitionsbedarfe vor Ort die Möglichkeit zu geben, Mindestfördersummen in den landeseigenen Förderrichtlinien zu regeln. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Fördermittel zweck- und bedarfsgerecht dort eingesetzt werden, wo sie zur quantitativen und qualitativen Verbesserung von Ganztagsangeboten für Grundschulkinder auch tatsächlich benötigt werden.

15. Zu Artikel 3 (§ 10 Absatz 1 Nummer 3, 7, 8 GaFinHG)

In Artikel 3 ist § 10 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 sind die Wörter „jeweiligen, im Einvernehmen mit dem Bund zu erstellenden“ durch das Wort „jeweiligen“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 7 sind die Wörter „Ausbaustands, sowie“ durch das Wort „Ausbaustands.“ zu ersetzen.
- c) Nummer 8 ist zu streichen.

Begründung

Die Ausgestaltung der Länderprogramme hat sich allein an den Maßstäben des GaFöG sowie der noch zu verhandelnden Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung auszurichten. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung der Länder zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Bund ist nicht erforderlich und wird daher abgelehnt.

16. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 1 Absatz 4 FAG)

In Artikel 4 Nummer 1 ist § 1 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder durch Artikel 1 Nummer 2 und 3 des Ganztagsförderungsgesetzes vom (Datum des aktuellen Gesetzes, BGBl. Fundstelle des aktuellen Gesetzes) entstehen, verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund im Jahr 2022 um 281,25 Millionen Euro, im Jahr 2023 um 562,5 Millionen Euro, im Jahr 2024 um 873,75 Millionen Euro, im Jahr 2025 um 1,125 Milliarden Euro, im Jahr 2026 um 1,40625 Milliarden Euro, im Jahr 2027 um 1,6875 Milliarden Euro und im Jahr 2028 um 1,96875 Milliarden Euro und in den Jahren ab 2029 um jeweils 2,25 Milliarden Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder erhöhen sich entsprechend im Jahr 2022 um 281,25 Millionen Euro, im Jahr 2023 um 562,5 Millionen Euro, im Jahr 2024 um 873,75 Millionen Euro, im Jahr 2025 um 1,125 Milliarden Euro, im Jahr 2026 um 1,40625 Milliarden Euro, im Jahr 2027 um 1,6875 Milliarden Euro, im Jahr 2028 um 1,96875 Milliarden Euro und in den Jahren ab 2029 um jeweils 2,25 Milliarden Euro.“

Begründung:

Beim qualitativen und quantitativen Ausbau der Ganztagsangebote für Grundschulkinder handelt es sich aufgrund deren gesamtgesellschaftlicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Verbesserung der Teilhabechancen von Grundschulkindern, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Fachkräftegewinnung und -sicherung, der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der

Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, um eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen.

Länder und Kommunen haben in den vergangenen Jahren bereits erheblich in den Ausbau der Ganztagsangebote für Grundschulkinder investiert. Nach den Zahlen des Deutschen Jugendinstituts (DJI) in der Studie „Kosten des Ausbaus der Ganztagsgrundschulangebote“ vom 11. Oktober 2019 müssen zur Erfüllung des Rechtsanspruches vor dem Hintergrund des zu erwartenden Gesamtbedarfes bis zum Jahr 2025 etwa 1,1 Millionen neue Plätze geschaffen werden. Das DJI beziffert die laufenden Kosten für diese zusätzlichen Plätze auf jährlich 4,5 Milliarden Euro. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Belastungen für die Haushalte von Ländern und Kommunen durch die in den zurückliegenden Jahren geschaffenen Ganztagsangebote für Grundschulkinder, ist eine angemessene Verteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern für die zusätzlichen Plätze unabdingbar. Im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode des Bundes zwischen CDU, CSU und SPD heißt es hierzu auch: „Dabei wird der Bund sicherstellen, dass insbesondere der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung getragen wird.“

Da der Ausbau zur Erfüllung des Rechtsanspruches unmittelbar beginnt, ist es erforderlich, dass der Bund sich an den Kosten für die zusätzlichen Plätze bereits ab dem Jahr 2022 beteiligt.

Um den erforderlichen qualitativen und quantitativen Ausbau zum Erreichen der gesellschaftspolitisch so bedeutsamen mit dem Rechtsanspruch verbundenen Ziele dauerhaft leisten zu können, ist eine auskömmliche und dauerhafte Beteiligung des Bundes an den laufenden Kosten zwingend geboten. Der Position der Länder in den bisherigen Verhandlungen ist entsprechend Rechnung zu tragen.

17. Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 1 Absatz 5 FAG)

Artikel 4 Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

§ 1 Absatz 5 FAG enthält Regelungen, wonach die Länder zum Ausgleich für Belastungen aus dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) zusätzliche Umsatzsteuereinnahmen erhalten und sich jene des Bundes verringern. Dies betrifft die Jahre 2020 bis 2022.

Seitens der Länder wurde von Beginn an kritisiert, dass die Mittel des Gute-Kita-Gesetzes nur befristet zur Verfügung gestellt werden. Denn Ausgangslage für den gemeinsamen Bund-Länder-Prozess zur Qualitätsentwicklung und Verbesserungen der Teilhabe war von Anfang an die dauerhafte Beteiligung des Bundes an den Maßnahmen der Länder. Auch im Gesetzgebungsverfahren haben sich seinerzeit alle maßgeblichen Akteure für eine Verstetigung der Mittel ausgesprochen. Die Verstetigung der Mittel bleibt weiterhin wesentliches Ziel der Länder. Eine Verlängerung wurde von Seiten des Bundes bislang allerdings nur in Aussicht gestellt, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung wurden nicht ergriffen. Durch eine Streichung der bestehenden Regelung entstünde nunmehr der Eindruck, dass der Bund nicht weiter an der in Aussicht genommenen Zielsetzung festhält. Dem ist seitens der Länder deutlich zu widersprechen.

18. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter ab 2026 stufenweise einzuführen.

Er bittet jedoch, im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere die finanziellen Rahmenbedingungen hinsichtlich der zu erwartenden Investitions- und Betriebskosten zu klären und die finanzielle Beteiligung des Bundes auskömmlich zu gestalten.

Insbesondere bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren, um Berücksichtigung folgender Punkte:

- a) Der Bundesrat weist darauf hin, dass der vom Grundgesetz vorgesehene Weg zu einer angemessenen Finanzausstattung der Anspruch der Länder auf einen aufgabengerechten Anteil am Steueraufkommen als eigene Finanzmittel ist (Artikel 106 Absatz 3 Satz 4 des Grundgesetzes). Dieser Weg wurde in den letzten Jahren jedoch zu selten verfolgt. Stattdessen hat der Bund den Ländern für unbefristete Aufgaben häufig zeitlich befristete Programmtitel gewährt, die mit Steuerungs- und Kontrollrechten zugunsten des Bundes verbunden waren. Dies schwächt das Budget- und Kontrollrecht der Landesparlamente, die Klarheit der Aufgabenverteilung und damit das Prinzip der demokratischen Verantwortlichkeit.
- b) Mit Blick auf dieses Gesetzesvorhaben halten die Länder es allerdings für notwendig, eine angemessene Finanzverteilung zu erreichen, die ihnen die zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben notwendigen eigenen Mittel sichert.
- c) Bereits jetzt ist klar, dass ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter für Länder und Kommunen erhebliche und dauerhafte Kostenfolgen in Milliardenhöhe mit sich bringen wird. Das gemeinsam von Bund und Ländern finanzierte Deutsche Jugendinstitut (DJI) schätzt allein die Investitionskosten für die zusätzlich benötigten Plätze auf bundesweit bis zu 7,5 Milliarden Euro. Gleiches gilt für die dauerhaft entstehenden Betriebskosten, die nach Schätzung des DJI bei Vollausslastung etwa 4,5 Milliarden Euro jährlich aufwachsend betragen werden. Die im Gesetzentwurf genannten Erwartungen an den voraussichtlichen Erfüllungsaufwand bleiben hinter diesen Schätzungen des DJI zum Gesamtbedarf zurück. Um eine Unterfinanzierung des Vorhabens zulasten der Länder zu verhindern, ist es zwingend erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren von realistisch ermittelten Erfüllungsaufwänden auszugehen.
- d) Die Einführung eines solchen Rechtsanspruchs muss davon abhängig sein, dass die finanziellen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Investitions- und Betriebskosten geklärt sind sowie eine auskömmliche und dynamisierte Beteiligung des Bundes gesichert ist. Hierzu kann die Finanzierungsregelung im Gesetzentwurf nur ein erster Vorschlag sein, der vonseiten des Bundes durch eine höhere finanzielle Beteiligung nachzubessern ist, die auch die dynamische Entwicklung berücksichtigt.
- e) Ferner ist es aus Sicht des Bundesrates aufgrund der ohnehin schon hohen finanziellen Belastung der Länder zwingend erforderlich, dass neben dem Finanzierungsbeitrag der Kommunen auch Finanzierungsanteile Dritter auf den Kofinanzierungsanteil der Länder bei den Investitionskosten angerechnet werden dürfen.
- f) Das positive Ansinnen der Bundesregierung, den Rechtsanspruch für Kinder der Jahrgangsstufe eins bis vier einzuführen, wird in Anbetracht der angespannten Haushaltslage der Länder ohne eine verbindliche und dauerhaft verlässliche Finanzierung nicht umsetzbar sein.
- g) Hinsichtlich der Betriebskosten fordert der Bundesrat daher eine dynamisierte hälftige Kostenbeteiligung des Bundes an dem realistisch geschätzten Gesamtbedarf in Höhe von jährlich 4,5 Milliarden Euro im Endausbau zuzüglich der anfallenden Kostensteigerungen durch die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder.
- h) Der Bundesrat fordert sicherzustellen, dass die vorgesehenen bis zu 3,5 Milliarden Euro vorgesehenen Investitionsmittel vollständig ausgeschöpft werden können. Hierzu sollten die Fristen zur Verausgabung der Beschleunigungs-, Bonus- sowie Basismittel sowie der Stichtag zur Berechnung der Bonusmittel einheitlich um mindestens ein Jahr verschoben werden. Für diese Fristverlängerung besteht durch das im Gesetzentwurf vorgesehene Inkrafttreten des Rechtsanspruchs ab 2026 der notwendige Spielraum.
- i) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Länderhoheit bei der Organisation und der inhaltlichen Ausrichtung des Ganztags im bildungsföderalen System gewahrt bleiben muss.
- j) Der Bundesrat weist darauf hin, dass sichergestellt ist, dass der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen neben den Angeboten in den Ganztagsgrundschulen beziehungsweise offenen

Ganztagsgrundschulen auch durch weitere in den Ländern verankerte Angebote der Mittagsbetreuung/Nachmittagsbetreuung erfüllt wird.

- k) Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, den Rechtsanspruch für einen Ganztagsplatz auf Kinder der Jahrgangsstufen eins bis vier auszuweiten sowie die bereits mit dem Ganztagsfinanzierungsgesetz erfolgte Errichtung eines Sondervermögens in Höhe von 3,5 Milliarden Euro. Notwendige bauliche Maßnahmen und die durch einen Fachkräftemangel geprägte Personalsituation gestalten eine geplante stufenweise Einführung ab 2026 jedoch herausfordernd für Kommunen und Länder.
- l) Der Bundesrat bittet, den Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren dahingehend zu überarbeiten, dass ausschließlich die Formulierung „Kinder der Jahrgangsstufen eins bis vier“ verwendet wird. Andere vermeintlich gleichbedeutende Begriffe „Grundschulkinder“ oder „Kinder im Grundschulalter“ sind zu unpräzise. Der Begriff „Jahrgangsstufe“ entspricht dem Vokabular der KMK und ist daher zu bevorzugen.
- m) Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die gesetzliche Verankerung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Ganztagsangebote leisten einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit und zur sozialen Teilhabe. Ganztagsangebote für Grundschulkinder leisten darüber hinaus einen wichtigen Beitrag, Kindererziehung und Berufstätigkeit besser vereinbaren zu können.
- n) Der Bundesrat weist darauf hin, dass es sich beim qualitativen und quantitativen Ausbau der Ganztagsangebote für Grundschulkinder aufgrund deren gesamtgesellschaftlicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Verbesserung der Teilhabechancen von Grundschulkindern, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Fachkräftegewinnung und -sicherung, der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, um eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen handelt.
- o) Der Bundesrat erinnert daran, dass eine Einigung auf einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter aus Sicht der Länder nur dann zustimmungsfähig ist, wenn sich diese gemeinsame Verantwortung auch bei der Klärung der weiterhin zwischen Bund und Ländern noch offenen Fragen zu den finanziellen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Beteiligung des Bundes an den Investitions- und Betriebsausgaben wiederfindet.
- p) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Finanzierung sicherzustellen und den bisherigen Verhandlungsstand zwischen Bund und Ländern zu Umsetzung ausreichend zu berücksichtigen, da der Gesetzentwurf überwiegend nur die Position des Bundes widerspiegelt. Den in den Stellungnahmen der Länder enthaltenen Einwänden zur Einführung des Rechtsanspruches wurde nicht ausreichend Rechnung getragen. Hierzu zählen insbesondere die Sicherstellung, dass die bis zu 3,5 Milliarden Euro Investitionsmittel vollständig ausgeschöpft werden können und die Beteiligung des Bundes an den laufenden Kosten dauerhaft erfolgt und auskömmlich ist. Im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode des Bundes zwischen CDU, CSU und SPD heißt es hierzu auch: „Dabei wird der Bund sicherstellen, dass insbesondere der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung getragen wird.“

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 (zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 24 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII))

Die Bundesregierung **stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu**, die Geltungsdauer des Anspruchs auf das Ende der vierten Klassenstufe zu verkürzen. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die ganztägige Betreuung bis zum Übergang in die fünfte Klassenstufe lückenlos zu gewährleisten. Daher soll gerade auch ein Anspruch auf Förderung in den Sommerferien nach der vierten Klassenstufe bestehen.

Zu Ziffer 2 (zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 24 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII))

Die Bundesregierung **stimmt** dem Vorschlag des Bundesrates **nicht zu**. Die vorgeschlagene Erläuterung zu „Werktagen“ ist durch die Änderung in Artikel 1 Nummer 2 (§ 7 Absatz 3 SGB VIII) obsolet. Die Verwendung des Begriffes „Zeitstunden“ ist nicht erforderlich. Eine Stunde umfasst 60 Minuten. Im Sinne der Rechtseinheit ist der Begriff „Stunden“ wie in § 43 SGB VIII zu verwenden.

Zu Ziffer 3 (zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 24 Absatz 4 Satz 3 bis 5 SGB VIII))

a) Die Bundesregierung **stimmt** dem Vorschlag des Bundesrates, die Formulierung „Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt“ durch die Formulierung „Ganztagsangebote unter schulischer Aufsicht als erfüllt“ zu ersetzen, **nicht zu**. Eine Anpassung ist nicht erforderlich, da die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung das Erfordernis der Schulaufsicht bereits umfasst. So gilt für anspruchserfüllende Angebote grundsätzlich die Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII. Liegt diese nicht vor, genügt gem. § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 eine entsprechende gesetzliche Aufsicht, z. B. die Schulaufsicht.

b) Die Bundesregierung **stimmt** dem Vorschlag des Bundesrates, die rechtsanspruchserfüllenden Angebote und eine Schließzeit durch Landesrecht zu bestimmen, **nicht zu**. Der Gesetzentwurf strebt eine bundeseinheitliche Regelung zur Frage des Umfangs des Anspruchs an. Hierzu gehört auch die Frage der Schließzeiten.

Zu Ziffer 4 (zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 24 Absatz 4 Satz 7 – neu – SGB VIII))

Die Bundesregierung **stimmt** dem Vorschlag des Bundesrates **nicht zu**. Die Ausweitung des Anspruchs auf Kinder in schulischen Vorbereitungsklassen (Vorklassen) ist bundesgesetzlich nicht geboten. Die Möglichkeit, für diesen Bereich landesrechtliche Regelungen vorzusehen, bleibt unberührt.

Zu Ziffer 5 (zu Artikel 3 allgemein)

Die Bundesregierung **stimmt** dem Vorschlag des Bundesrates **nicht zu**. Die vorgesehene Finanzarchitektur spiegelt den mit der Bewilligung zusätzlicher Mittel in Höhe von 1,5 Milliarden Euro verbundenen Willen des Gesetzgebers wider und zielt darauf ab, eine konjunkturelle Wirkung zu unterstützen und den schnellen Ausbau von Betreuungsangeboten zu honorieren. Mit der von Artikel 3 § 10 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern zur Regelung der Einzelheiten zur Durchführung des Ganztagsfinanzhilfegesetzes nimmt der Bund die ihm nach Artikel 104c Satz 2 des Grundgesetzes zukommenden Steuerungsrechte

wahr.

Zu Ziffer 6 (zu Artikel 3 (§ 2 Satz 1 und Satz 3 GaFinHG))

Die Bundesregierung **stimmt** dem Vorschlag des Bundesrates **nicht zu**.

Zu Ziffer 7 (zu Artikel 3 (§ 3 Satz 2 GaFinHG))

Die Bundesregierung **stimmt** dem Vorschlag des Bundesrates, die Förderbereiche der Finanzhilfen um den Zusatz „und die Ausstattung“ zu ergänzen, **nicht zu**. Förderfähig sind Investitionen in den Neubau, den Umbau und die Erweiterung der kommunalen Bildungsinfrastruktur, soweit dadurch zusätzliche Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen werden. Förderfähig sind auch die Investitionen für die Sanierung der bestehenden Bildungs- und Betreuungsplätze, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden.

Zu Ziffer 8 (zu Artikel 3 (§ 3 Satz 2 und Satz 3 GaFinHG))

Die Bundesregierung **stimmt** den Streichungen **nicht zu**. Die Finanzhilfen zielen darauf ab, den zur Absicherung des Rechtsanspruchs erforderlichen Ausbau der Infrastruktur zu unterstützen. Darüber hinaus ermöglicht der vorgelegte Gesetzentwurf die Schaffung von räumlichen Kapazitäten (z. B. Funktionsräume, Mensen, Ruheräume), um eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zu ermöglichen, ohne dass diese unmittelbar zu neuen Plätzen führen muss.

Zu Ziffer 9 (zu Artikel 3 (§ 4 GaFinHG))

a) und c) Die Bundesregierung **stimmt** der Änderung der Förderquote **nicht zu**. Eine paritätische Finanzierung ist angemessen.

b) Die Bundesregierung **stimmt** auch dem weiteren Vorschlag des Bundesrates **nicht zu**. Eine Anrechnung der Finanzierungsanteile freier Träger auf den Länderanteil ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Finanzhilfen nach Artikel 104b ff. GG lassen verfassungsrechtlich nur eine Mitfinanzierung der Investitionsförderprogramme der Länder durch den Bund zu. Die Leistung des jeweils festgelegten Förderbeitrags durch die Länder, einschließlich der ihnen hierbei zuzurechnenden Gemeinden, ist daher grundsätzlich unabdingbar.

Zu Ziffer 10 (zu Artikel 3 (§ 4 Satz 2 – neu – GaFinHG))

Die Bundesregierung **stimmt** der vorgeschlagenen Ergänzung **nicht zu**. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Ziffer 9 verwiesen.

Zu Ziffer 11 (zu Artikel 3 (§ 5 Absatz 2 GaFinHG))

Die Bundesregierung **stimmt** dem Vorschlag des Bundesrates **nicht zu**. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 5 verwiesen.

Zu Ziffer 12 (zu Artikel 3 (§ 5 Absatz 2 Sätze 1, 2, 3 und 4 GaFinHG))

Die Bundesregierung **stimmt** dem Vorschlag des Bundesrates **nicht zu**. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 5 verwiesen.

Zu Ziffer 13 (zu Artikel 3 (§ 8 GaFinHG))

Die Bundesregierung **nimmt** die Feststellung des Bundesrates **zur Kenntnis**. Bei den genannten Verwaltungsaufgaben handelt es sich um originäre Aufgaben der Länder. Die daraus resultierenden finanziellen Aufwendungen sind von den zuständigen Stellen zu tragen.

Zu Ziffer 14 (zu Artikel 3 (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GaFinHG))

Die Bundesregierung **stimmt** der Streichung **nicht zu**. Die Aufnahme einer Mindestfördersumme entspricht, insbesondere bei Baumaßnahmen, dem üblichen Verfahren und dient dem Zweck, Kleinstmaßnahmen mit einem hohen Verwaltungsaufwand von der Förderung auszuschließen. Die Höhe der Mindestfördersumme wird als Ergebnis der Verhandlungen mit den Ländern in der Verwaltungsvereinbarung nach § 10 GaFinHG festgesetzt.

Zu Ziffer 15 (zu Artikel 3 (§ 10 Absatz 1 Nummer 3, 7, 8 GaFinHG))

Die Bundesregierung **stimmt** den Vorschlägen des Bundesrates **nicht zu**. Die Ausgestaltung der jeweiligen Länderprogramme im Einvernehmen mit dem Bund dient letztlich auch der Reduzierung von Rückzahlungsforderungen und damit der Sicherstellung einer möglichst ressourcenschonenden Mittelbewirtschaftung. Der Verzicht auf eine Evaluation der Finanzhilfen des Bundes ist nicht möglich, da die Bundesregierung ihrer Berichtspflicht zur Wirksamkeit der Finanzhilfen gegenüber dem Deutschen Bundestag gerecht werden muss.

Zu Ziffer 16 (zu Artikel 4 (§ 1 Absatz 4 FAG))

Die Bundesregierung **lehnt den** Vorschlag des Bundesrates **ab**. Der Gesetzentwurf stellt sicher, dass der aus der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder resultierenden laufenden Kostenbelastung der Kommunen durch Betriebskosten durch die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung angemessen Rechnung getragen wird. Aus der Sicht der Bundesregierung ist darüber hinaus keine Entwicklung der Verhältnisse von Einnahmen und Ausgaben von Bund und Ländern festzustellen, die durch eine sogar noch über die im Gesetzentwurf hinausgehende Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder weiter ausgeglichen werden müsste.

Zu Ziffer 17 (zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 1 Absatz 5 FAG))

Die Bundesregierung **lehnt** den Vorschlag des Bundesrats **ab**. Die Aufhebung von § 1 Absatz 5 FAG zum 1. Januar 2026 dient ausschließlich der Rechtsbereinigung, die dortigen Festlegungen haben keine über den 31. Dezember 2022 hinausgehende materielle Wirkung.

Zu Ziffer 18 (zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung **teilt** die Auffassung des Bundesrates, dass der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit und sozialen Teilhabe leistet.

Sie weist darauf hin, dass für anspruchserfüllende Angebote grundsätzlich die Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII gilt. Soweit die Erlaubnis nicht vorliegt, genügt gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII eine entsprechende gesetzliche Aufsicht, zum Beispiel die Schulaufsicht.

Die Bundesregierung **lehnt** die weiteren Forderungen des Bundesrates **ab**. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffern 9 und 16 verwiesen.

